

Informationen zur Einführung einer wirkungsorientierten Förderung bei freiwilligen Ausgaben im sozialen Bereich

Die vorgeschlagenen Projekte müssen der Erfüllung der nachstehend genannten Ziele dienen:

Leitziel:

Die familienfreundliche und soziale Stadt Troisdorf gewährleistet gesicherte soziale Lebensbedingungen für Alle

Strategische Ziele und Maßnahmen¹:

1. Inklusion, Teilhabe und Chancengleichheit²

- Chancengleichheit und Inklusion sind voneinander untrennbare Forderungen, die sich auf das Recht aller Menschen, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, beziehen.
- Dies bedeutet, die Lebensbereiche für alle Menschen so zu gestalten, dass sie möglichst ohne Barrieren und Diskriminierung an allen Bereichen des Lebens teilhaben können und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft zu fördern.
- Förderung der Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen und der Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt.
- Inklusion soll die Chancengleichheit aller ermöglichen.
- Aufklärung über die Sicherstellung der sozialen und ökonomischen Unabhängigkeit.
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und nicht bezahlter gesellschaftlicher Arbeit wie z.B. Kindererziehung und bürgerschaftliches Engagement.

2. Altenhilfe

- Die Selbstbestimmung und Selbständigkeit von Seniorinnen und Senioren wird gefördert. Dies geschieht ausdrücklich für und mit den Seniorinnen und Senioren.

¹ Teilweise beispielhaft aufgeführt

² In Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention, das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW und den Aktionsplan Inklusion des Rhein-Sieg-Kreises.

- Fähigkeiten, Potenziale, Stärken und Erfahrungen der älteren Generation werden dargestellt und stärker in das Gemeinwesen eingebracht. Mögliche Hemmnisse des Alters werden berücksichtigt, um notwendige Strukturverbesserungen herbeizuführen und erforderliche Hilfe und Unterstützung zu leisten.
- Es werden generationenübergreifende Projekte und Maßnahmen unterstützt.
- „Lebenslanges Lernen“ und damit die Weiterbildung älterer Menschen wird durch geeignete Kooperationen zur Erweiterung der Angebote unterstützt. Hierzu gehört auch die Unterstützung des Wissenstransfers zwischen Jung und Alt in beiden Richtungen.³

3. Gesundheit

- Die in der Stadt lebenden Menschen sollen gut über das Thema Gesundheit informiert sein.
- Steigerung der gesundheitlichen Eigenkompetenz der Troisdorfer beispielsweise durch unabhängige Beratung besonders für Behinderte und chronisch Kranke.
- Förderung der „gesundheitlichen Chancengleichheit“.
- Gesundheitsförderung - den Menschen soll ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit ermöglicht und sie sollen zur Stärkung ihrer Gesundheit befähigt werden.

4. Gewalt- und Opferschutz

- Verbesserung der Bekämpfung von Gewalt insbesondere gegen Frauen und Kinder/Jugendliche und die Verbesserung des Schutzes der Betroffenen.
- Prävention stärken sowie die Vernetzung der Hilfs- und Beratungsangebote fördern.
- Vermittlung von Techniken und Sichtweisen, die geeignet sind, Konflikte zu vermeiden und deeskalierend zu wirken.

5. Allgemeine soziale Dienstleistungen

- Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen, die – soweit sie sich nicht unter die vorstehenden Punkte subsumieren lassen - den folgenden Zielen dienen:
 - Familie stärken, Erziehung unterstützen
 - Bildung fördern, früh beginnen

³ Orientiert an den Leitlinien des Altenhilfeplans der Stadt Troisdorf, beschlossen vom Sozialausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2013

- Rechte von Kindern und Jugendlichen durchsetzen
- Beschäftigung ermöglichen
- Armut bekämpfen, Chancen eröffnen
- Stadtgesellschaft gestalten
- Bürgerschaftliches Engagement stärken
- Stadt mit ihren Stadtteilen als Lebensraum sozial nachhaltig entwickeln
- Zuwanderung gestalten, interkulturelle Vielfalt leben
- Geschlechtersensibel handeln, Gleichstellung verwirklichen

Wirkungsorientierung und Bewertung, Verfahren

Interessierte Antragsteller müssen bis zum 31.08. des Jahres einen Antrag für das Folgejahr stellen.

Bestandteil des Antrages muss neben einer hinreichend konkreten Beschreibung des Vorhabens auch eine Benennung des Zieles sein, das erreicht werden soll. Weiter muss erklärt werden, wie das Vorhaben der Zielerreichung dient. Da antragsberechtigt nur als gemeinnützig anerkannte Vereine sein sollen, muss dem Antrag ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister und Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes beigelegt werden ebenso wie eine Übersicht über die Finanzierung.⁴

Die Anträge werden durch das Sozial- und Wohnungsamt geprüft und bewertet im Hinblick auf die Erreichung der oben normierten Ziele und des anzuwendenden Indikators für die Wirkung.⁵ Hierbei wird auch geprüft, ob eine vorrangige Finanzierung auf gesetzlicher Grundlage oder aus anderen Förderprogrammen möglich ist und der Antragsteller ggfls. auf diese verwiesen.

Eine allgemeine und vorherige Festlegung von konkreten Förderbeträgen z.B. pro Teilnehmer erscheint nicht angebracht, weil sowohl die Kosten als auch der „Wert“ im Hinblick auf die Zielerreichung bei verschiedenen Maßnahmen stark variieren kann. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns wird ein Mindestzuschussbetrag von 500,00 € festgelegt.

Dem Sozialausschuss werden zu der Sitzung, in der er über den Haushalt des kommenden Jahres berät, alle vorliegenden Anträge vorgelegt mit einer Empfehlung des Sozial- und Wohnungsamtes, welche Anträge in welcher Höhe und mit welchem Indikator im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigt werden sollen; die Entscheidung trifft der Sozialausschuss. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

⁴ Bei der Förderung von Beratungsstellen o.ä. in der Regel eine Finanzübersicht der Beratungsstelle mit allen Einnahmen und Ausgaben.

⁵ Häufig wird dies die Teilnehmerzahl oder Anzahl der Troisdorfer, die von dem Angebot Gebrauch machen, sein, da andere Indikatoren meist schwer objektivierbar sind.